Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/526

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Entwürfe

einer Verordnung zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der EWG und der EAG vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft

— Drucksache IV/403 —

und einer Verordnung Nr. ... der Räte zur Aufstellung der Liste der Leistungen und Zulagen, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind und die von der Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der gemäß Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen zugunsten der Gemeinschaften eingeführten Steuer abgezogen werden müssen

— Drucksache IV/454 —

A. Bericht des Abgeordneten Goldhagen

Der Herr Präsident des Deutschen Bundestages hat mit Schreiben vom 23. Mai bzw. 12. Juni 1962 unter Bezugnahme auf einen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 der 3. Wahlperiode — den Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der EWG und der EAG vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft — Drucksache IV/403 — und den Entwurf einer Verordnung Nr. . . . der Räte zur Aufstellung der Liste der Leistungen und Zulagen, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind und die von der Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der gemäß Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen zugunsten der Gemeinschaften eingeführten Steuer abgezogen werden müssen — Drucksache IV/454 — an den Finanzausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Inneres (mitberatend) überwiesen.

Die zuerst genannte Verordnung hatten die Räte der EWG und der EAG bereits am 18. Dezember 1961, die an zweiter Stelle genannte Verordnung am 14./15. Mai 1962 verabschiedet.

Dieses Verfahren steht nicht im Einklang mit Artikel 2 des Ratifikationsgesetzes vom 27. Juli 1957, auf den sich die Vorlage der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag stützt. Artikel 2 Satz 2 sieht nämlich vor, daß die Bundesregierung Bundestag und Bundesrat vor der Beschlußfassung der Räte unterrichten soll, „soweit durch den Beschluß eines Rates innerdeutsche Gesetze erforderlich werden oder in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht geschaffen wird".

Der Ausschuß für Inneres und der Finanzausschuß sahen sich daher in dieselbe Lage versetzt, in der sich z. B. der Ausschuß für Arbeit bei der Beratung einer Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne in gewissen Industriezweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Jahr 1961) —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Drucksache IV/398 — befunden hatte; eine sachliche Beratung der Vorlage wäre nicht sinnvoll gewesen, da der Wortlaut der Verordnung bereits endgültig war und nicht mehr beeinflußt werden konnte.

Der Finanzausschuß hat sich daher darauf beschränkt, die Verordnungsentwürfe zur Kenntnis zu nehmen.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Inneres hat ebenfalls das Verfahren mißbilligt, das dem Bundestag die Möglichkeit vorenthält, auf den Inhalt der Verordnungen vor deren endgültiger Verabschiedung durch die Räte Einfluß zu nehmen und hat außerdem dem Finanzausschuß empfohlen, bei zukünftigen Änderungen der Verordnungen sowie bei etwaigen Vorbereitungen einer Angleichung der Steuergrundsätze der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften die Rückwirkungen auf Regelungen der Bundesrepublik Deutschland zu bedenken.

Bonn, den 14. Juni 1962

Goldhagen
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verordnungsentwürfe — Drucksachen IV/403, IV/454 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung erneut zu ersuchen, entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 der 3. Wahlperiode — durch ihre Vertreter im Ministerrat darauf einzuwirken, daß ihr die Vorlagen so rechtzeitig zugehen, daß eine Stellungnahme bzw. eine Anregung des Bundestages vor einer Behandlung durch den Ministerrat möglich ist.

Bonn, den 14. Juni 1962

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Goldhagen
Berichterstatter